

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 19 (1972)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

## Unser Kommentar

Eine klare Beurteilung der starken dienstlichen und ausserdienstlichen Beanspruchung der leitenden Zivilschutz-Kader einerseits und wiederholte Anfragen von Gemeindebehörden anderseits veranlassten den für den Zivilschutz im Kanton Zürich zuständigen Militärdirektor, Regierungsrat J. Stucki, zum Erlass der mit seinem Einverständnis nachstehend wiedergegebenen Empfehlungen.

Das Bundesamt für Zivilschutz dankt Regierungsrat J. Stucki auch an dieser Stelle bestens für sein wohlwollendes Verständnis und empfiehlt die grosszügige Lösung des Kantons Zürich zur Nachahmung. **K.**

### Militärdirektion des Kantons Zürich

8090 Zürich, 20. Dezember 1971  
Kaspar-Escher-Haus

An die

- Stadträte Zürich, Winterthur,  
Dietikon, Uster, Kloten
- Gemeinderäte

### Entschädigung der Ortschefs, Ortschef-Stellvertreter und Dienstchefs der Stäbe

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

einem Wunsch des Vorstandes des Verbandes der Gemeindepräsidenten im Kanton Zürich nachkommend, lassen wir Ihnen hier unsere Empfehlung zukommen, wie die leitenden, nebenamtlich tätigen Kader der Zivilschutzorganisationen etwa zu entschädigen seien.

Gegenwärtig sind die Entschädigungen in den Gemeinden ganz unterschiedlich geregelt; sie bewegen sich von null Franken bis auf über sechstausend Franken. So sehr wir der Auffassung sind, der Milizcharakter des Zivilschutzes müsse respektiert werden und es sei falsch, den Kadern und Spezialisten jegliche ausserdienstliche Arbeit zu vergüten (Spesenentschädigungen ausgenommen), so sehr steht fest, dass für die Ortschefs und ihre Mitarbeiter in den Ortsleitungsstäben eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt und notwendig ist. Diese leitenden Kader, in erster Linie die Ortschefs, sind das ganze Jahr hindurch ausserordentlich stark belastet; der Aufbau der Ernstfalldokumentationen und ihre ständige Anpassung an die Entwicklung stellt eine anspruchsvolle, zeitraubende, aber auch ganz wichtige Arbeit dar.

Die Frage erhebt sich, nach welchen Gesichtspunkten solche Entschädigungen zu bemessen sind. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, diese sollen *grosszügig* sein. Ferner sollen sie dem Arbeitsanfall und der Verantwortung entsprechen; das hängt stark von der Grösse der

örtlichen Schutzorganisationen ab. Wir empfehlen daher folgende Jahresansätze:

#### 1. Ortschefs

- |  |            |
|--|------------|
| — in Gemeinden, deren OSO nur in Blöcke gegliedert ist     | Fr. 2500.— |
| — in Gemeinden, deren OSO in zwei Quartiere gegliedert ist | Fr. 3500.— |
| — je weiteres Quartier                                     | Fr. 500.—  |
| — je BSO mit Detachement                                   | Fr. 500.—  |
| — je BSO mit Zügen   | Fr. 300.—  |
| — je BSO mit Organisation analog einer Hauswehr            | Fr. 100.—  |

Beispiel:

Gemeinde mit drei Quartieren und zwei BSO mit Zügen: Jahresansatz Fr. 4600.—.

#### 2. Ortschef-Stellvertreter

In jenen Gemeinden, deren OSO gemäss Zivilschutzplan die Funktion eines Ortschef-Stellvertreters vorsieht, soll sich dessen Entschädigung in der Höhe von zwei Fünfteln bis zur Hälfte der Ortschefentschädigung bewegen, je nachdem, wie stark der Ortschef-Stellvertreter tatsächlich belastet ist.

#### 3. Dienstchefs der Ortsleitungsstäbe

Für diese Funktionäre erachten wir eine Entschädigung als angemessen, die etwa einen Drittel jener der Ortschefs beträgt, unter der Voraussetzung, dass die Dienstchefs auch tatsächlich zu den Arbeiten regelmässig beigezogen werden und belastet sind. Den Dienstchefs sind die Nachrichtenchefs und die Sekretäre der Ortsleitungsstäbe gleichzustellen.

#### 4. Leitende Kader der Abschnitts- und Sektorstäbe in grossen Städten

Da in den grossen Städten mit Abschnitten und Sektoren einerseits vollamtliche Ortschefs mit einer leistungsfähigen Zivilschutzverwaltung amten, was die unterstellten Abschnitts- und Sektorstäbe stark entlastet, anderseits gerade die Ausarbeitung der Ernstfalldokumentationen und ihr ständiges Nachführen ohne die regelmässige Inanspruchnahme der Abschnitts- und Sektorstäbe nicht denkbar ist, erachten wir auch für diese leitenden Kader eine Entschädigung als angemessen, die sich im Rahmen jener von Ortsleitungen in Gemeinden mit Blöcken bewegt, immer unter dem Vorbehalt, dass die Kader dieser Stäbe tatsächlich regelmässig mit ausserdienstlichen Arbeiten belastet sind.

#### 5. Nebenbezüge

Wir sind der Auffassung, dass angemessene Pauschalvergütungen es rechtfertigen, auf besondere Sitzungsgelder zu verzichten. Hingegen sollen echte Spesen zusätzlich vergütet werden (Telefon- und Portoauslagen, Reiseko-

sten, Kosten infolge von Sitzungen mit Konsumationszwang).

Reiseentschädigungen sind nicht auszurichten anlässlich von Rapporten, Uebungen und Kursen, zu denen die leitenden Kader in ihrer Eigenschaft als Schutzhilfliche aufgeboten sind (kommunal-regionale, kantonale und eidgenössische Rapporte, Uebungen und Kurse). Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und sind Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie überall dort, wo die bisherige Entschädigungspraxis zu eng war, unseren Empfehlungen folgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Direktion des Militärs

Reg.-Rat J. Stucki

z. K. an:

- Bundesamt für Zivilschutz
- Amt für Zivilschutz
- Vorstand des Verbandes der Gemeindepräsidenten im Kanton Zürich

## Grünes Licht im Alarm- und Übermittlungsdienst

In der Zeit vom 15. Februar bis 16. März 1972 hat das Bundesamt zwölf eintägige Rapporte mit den Dienstchefs Alarm und Uebermittlung (DC Al Uem) der örtlichen Schutzorganisationen durchgeführt. Neun Rapporte fanden in der deutschsprachigen Schweiz, zwei in der Westschweiz und einer im Tessin statt. An dieser Orientierung nahmen rund 900 angehende DC teil, darunter zwei weibliche Anwärterinnen. Dies entspricht annähernd dem gesamtschweizerischen Sollbestand. Selbstverständlich haben auch Sachbearbeiter und Vertreter der kantonalen Zivilschutzstellen den Rapporten beigewohnt. Die Chefs der kantonalen Zivilschutzmänter waren vielfach persönlich anwesend.

Im ersten Teil des Rapportes wurde über Drahtverbindungen, die über das PTT-Netz vorzubereiten sind, instruiert. Jedem Teilnehmer wurde dazu eine umfassende Dokumentation abgegeben. Die DC sind nun in der Lage, Telefonverbindungen, die vom Orts KP aus zu den wichtigsten Anlagen der OSO führen, über das PTT-Netz vorzubereiten zu lassen. Zudem können auch die Anschlüsse an das Warnnetz vorbereitet und die neuen, netzunabhängigen Warnnetzempfänger E-606 bestellt werden. Im zweiten Teil wurde über die vorgesehene Organisation des Al Uem D in den OSO (gemäß Konzeption 71), über die Ausbildung und das Material informiert.

Gesamtschweizerisch sind im Al Uem D Tausende von Personen durch Bund, Kantone und Gemeinden auszubilden. Diese Ausbildung dürfte sich über mehrere Jahre erstrecken. Der Bund wird im November dieses Jahres mit der Ausbildung der Gruppenchefs beginnen. Im Laufe des Jahres 1973 werden auf Bundesebene 26 Grundkurse für die Ausbildung von Kader und Spezialisten durchgeführt. Parallel dazu können die Kantone und Gemeinden mit den Einführungskursen für die Mannschaft beginnen.

---

**Stellenanzeigen**  
**im «Zivilschutz»**  
**bringen Erfolg!**

## Für Sie gelesen

### Auch China verfügt über genügend Schutträume

Im Zusammenhang mit der Chinareise von Staatspräsident Nixon schrieb der bekannte Journalist Piero Buscaroli in einer angesehenen italienischen Zeitschrift:

«Einer der nachhaltigsten Eindrücke für alle Ehrengäste der chinesischen Regierung ist der Besuch der für Millionen von Personen hergerichteten Luftschutträume. Sowohl in Peking wie in allen andern grossen Städten Chinas wurden solche in letzter Zeit mit fieberhafter Eile gebaut. Pierre Mendès-France, der einstige französische Premierminister, hat sich vor kurzem persönlich davon überzeugen können, dass diese Zivilschutzbauten mit geradezu dramatischen Anstrengungen vorangetrieben werden. Seine chinesischen Begleiter sagten zu ihm: «Wir haben nicht Angst; denn da drinnen können wir unsere ganze Bevölkerung unterbringen!»

### Die militärische Unterstützung des Zivilschutzes in den USA

Von **Stanley R. Resor**, ehemaliger Kriegsminister der USA

#### Vorbemerkung der Redaktion:

Obwohl diese Ausführungen für die organisatorischen Verhältnisse der USA geschrieben und bereits im Jahre 1965 anlässlich einer Konferenz des amerikanischen Bundes-Zivilschutzamtes stipuliert wurden, enthalten sie Kernsätze und Ueberlegungen, die durchaus auch heute noch für unseren eigenen Zivilschutz Geltung haben und von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Konzeption des Zivilschutzes 1971 ist übrigens eine Bestätigung für die Richtigkeit dieser Grundsätze.

Wie der Zivilschutz für die militärische Verteidigung, so ist auch die militärische Unterstützung für den Zivilschutz wichtig. Durch die tatsächliche militärische Unterstützung des Zivilschutzes, sowohl auf dem Gebiet der Planung wie auf dem der Operationen, wird es dem Lande eher möglich, den Schaden zu begrenzen und den Wiederaufbau zu beschleunigen.

Immerhin muss vor zwei Dingen gewarnt werden. Erstens können wir nicht erlauben, dass unsere bewaffneten Streitkräfte zum vornehmesten Aufgaben zugewiesen erhalten, durch die sie unwiderruflich in den Zivilschutz eingegliedert werden. Die Armee muss ihre Operationsfreiheit aufrecht erhalten, damit sie jeder militärischen Bedrohung entgegentreten kann. Zweitens darf keine Mühe gescheut werden, um sicherzustellen, dass die Anstrengungen des Zivilschutzes beim Bunde, in den Staaten und auf lokaler Ebene weitergehen und nicht nachlassen. Die militärischen Kräfte und deren Ressourcen entsprechen in unserem Lande nur ungefähr 5 % des verfügbaren Potentials an Männern und Ausrüstung. Auch wenn dieses Potential ausschliesslich für Zivilschutzoperationen frei gehalten würde, wäre es unmöglich, damit allen voraussichtlichen Anforderungen Herr zu werden.

Den Schlüssel für die militärische Unterstützung des Zivilschutzes sehen wir im Vorhandensein einer passenden militärischen Organisation, die unverzüglich den Anforderungen der Zivilschutzorganisationen aller behördlichen Stufen entsprechen kann.

Wir haben uns sehr darum bemüht, das Verfahren zu verbessern, das in unseren Staaten für die militärische Unterstützung des Zivilschutzes angewendet wird. Be-

kanntlich ist dafür in jedem Staat die Dienststelle des Generaladjutanten als oberste militärische Instanz verantwortlich. Diese Organisationsform hat ihre offensichtlichen Vorteile. Sie gestattet die Verwendung bestehender militärischer Stäbe der Nationalgarde, die keine andere Mobilmachungsaufgabe haben. Im weiteren schafft sie ideale Koordinationsmöglichkeiten für die Zusammenarbeit von Staats- und Bundesorganisationen. In der Phase, die unmittelbar der Mobilmachung vorangeht, beauftragt der Gouverneur des einzelnen Staates seinen Generaladjutanten die sofortige Stabsarbeit in seinem Bereich einzuleiten. Sogar nach erfolgter Mobilmachung bleibt ein Koordinationskanal zwischen dem Gouverneur und der höchsten militärischen Stelle, die sich dannzumal im Staate befindet, erhalten, so dass im Verantwortungsbereich des Gouverneurs durchgehend Verbindung besteht.

Lassen sie mich hervorheben, dass die militärische Unterstützung den Zivilschutz in der Planung und im Einsatz nicht ersetzt, sondern nur ergänzt. Im weitern wird das Militär nie die Verantwortung für Vorbereitungen übernehmen können, die vor einem Angriff zu treffen sind, wie zum Beispiel die Einrichtung und Ausrüstung der Schutzzräume. Die Ausbildung der unzähligen Schutzzraumwarte, der Instruktoren des A-Dienstes und des übrigen Zivilschutzpersonals ist nicht Sache der Armee. Dafür ist der Zivilschutz verantwortlich, der sein auf die als Stützpunkte betrachteten Schutzzräume aufgebautes System zum Einsatz bringen muss. Alle Anwesenden haben auch in Zukunft bei der Ausbildung des Zivilschutzpersonals eine für das ganze Land wichtige Aufgabe zu erfüllen, damit wir in der Planung und Organisation so vorbereitet sind, dass wir einem Notstand entgegentreten können.

Information Information Information Information Information Information Information

## L'Office fédéral de la protection civile communique

Information Information Information Information Information Information Information

### Notre commentaire

L'appréciation très clair, par Monsieur le conseiller d'Etat J. Stucki, directeur du Département militaire du canton de Zurich (qui est également responsable de la protection civile), du problème de la forte sollicitation, en service et hors service, des cadres supérieurs de la protection civile, d'une part, et les interventions à ce sujet maintes fois répétées par des autorités communales, d'autre part, ont incité ce magistrat à arrêter les recommandations ci-après que nous publions avec son consentement.

L'Office fédéral de la protection civile remercie chaleureusement Monsieur le Conseiller d'Etat J. Stucki de sa compréhension bienveillante et recommande à qui de droit d'imiter cette solution pleine de bon sens adoptée dans le canton de Zurich.

K.

#### Direction militaire du canton de Zurich

8090 Zurich, 20 décembre 1971  
Kaspar-Escher-Haus

Aux

- Conseils municipaux des villes de Zurich, Winterthur, Dietikon, Uster, Kloten
- Conseils communaux

### Dédommagement des chefs locaux, des remplaçants des chefs locaux et des chefs de service des états-majors

Messieurs les présidents,  
Mesdames, Messieurs,

Donnant suite à un désir exprimé par le comité de l'Association des présidents des communes du canton de Zurich, nous vous adressons ici nos recommandations sur la manière de dédommager grossièrement les cadres supé-

rieurs de la protection civile qui exercent leur activité à titre de fonction secondaire.

Actuellement, les dédommagements sont réglés de façon très diverse dans les communes. Ils oscillent entre zéro et plus de 6000 francs. Bien que nous soyons d'avis que la protection civile en tant qu'organisation doit conserver son caractère de milice et que ce serait faux de vouloir dédommager les cadres et les spécialistes pour tout travail accompli hors service (les indemnités pour débours exceptées), nous soutenons qu'un dédommagement équitable des chefs locaux et de leurs collaborateurs dans les états-majors locaux de direction se justifie et est nécessaire. Ces cadres supérieurs, en premier lieu les chefs locaux sont excessivement chargés pendant toute l'année. L'établissement d'une documentation permettant d'être paré en cas grave et son adaptation continue selon l'évolution de la situation est un travail accaparant et de première importance.

On peut se poser la question de savoir selon quels critères de tels dédommagements doivent être déterminés. Nous sommes en principe d'avis que nous devons faire preuve de bon sens dans ce domaine. En outre, il faut tenir compte de l'ampleur du travail et de la responsabilité qu'il comporte. Les dédommagements dépendent largement de l'importance de l'organisme de protection local. C'est pourquoi nous recommandons les taux suivants:

#### 1. Chefs locaux

- |  |            |
|--|------------|
| — dans les communes dont l'OPL est subdivisé uniquement en îlots | Fr. 2500.— |
| — dans les communes dont l'OPL est subdivisé en deux quartiers   | Fr. 3500.— |
| — pour chaque quartier supplémentaire                            | Fr. 500.—  |
| — pour chaque OPE avec un détachement                            | Fr. 500.—  |
| — pour chaque OPE avec des sections                              | Fr. 300.—  |
| — pour chaque OPE organisé comme une garde d'immeuble            | Fr. 100.—  |

Exemple:

commune comprenant trois quartiers et deux OPE avec des sections: dédommagement annuel de 4600 francs.